

**INFORMATION NACH ARTIKEL 13 UND 14
DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)
- ÜBERPRÜFUNG DER EIGNUNG VON BETREUERN/ VORSCHLAG AN DAS
BETREUUNGSGERICHT -**

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für die Betreuungsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis einen hohen Stellenwert. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie über Ihre Rechte nach der DS-GVO. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zu identifizierende natürliche Person beziehen.

VERANTWORTLICHE STELLE:

Landratsamt Wartburgkreis
Gesundheitsamt/ Betreuungsbehörde
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Landratsamt Wartburgkreis	
Datenschutzbeauftragte	Tel. 0 36 95 – 61 51 10
Erzberger Allee 14	Fax 0 36 95 – 61 51 99
36433 Bad Salzungen	E-Mail Datenschutz@wartburgkreis.de

ZWECKBESTIMMUNG UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG:

Die Betreuungsbehörde verarbeitet Ihre Daten, um im Rahmen eines Betreuungsverfahrens Ihre Eignung als (Berufs-) Betreuer zu prüfen und Sie dem Betreuungsgericht vorzuschlagen.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde:

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe der Betreuungsbehörde gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c und e DS-GVO i.V.m. § 8 Abs. 2 BtBG, § 1897 Abs. 7 BGB.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO.

KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN:

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können durch die Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden:

Grunddaten zur Person:

Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Geschlecht, Telefonnummer, Emailadresse

Weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten:

- Nachweise zur beruflichen Qualifikation/Hochschulausbildung
- Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (nur bei Berufsbetreuern)
- Führungszeugnis
- Lebenslauf

EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck der Aufgaben der Betreuungsbehörde an folgende Dritte übermittelt werden. Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung.

- Betreuungsgericht (Amtsgericht)/Landgericht
- Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde)
- Andere Gerichte
- Polizei- und Strafverfolgungsbehörden

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht beabsichtigt.

DATENQUELLEN:

Die personenbezogenen Daten haben wir von Ihnen im Rahmen der Überprüfung der Eignung als (Berufs-) Betreuer erhalten.

IHRE RECHTE:

Auf Ihre Rechte zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erheben. Postanschrift:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 900455

99107 Erfurt

FOLGEN BEI NICHTBEREITSTELLUNG DER DATEN DURCH DIE BETROFFENE PERSON:

Die Bereitstellung der Daten ist für die Überprüfung der Eignung als Betreuer erforderlich. Ohne die Bereitstellung der Daten kann keine Überprüfung der Eignung als (Berufs-) Betreuer durchgeführt werden.

SPEICHERDAUER IHRER DATEN:

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Betreuungsbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Unterlagen werden mit dem Ablauf des Jahres nach Beendigung der Betreuer Tätigkeit gelöscht.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung.